

HRRS-Nummer: HRRS 2016 Nr. 456

Bearbeiter: Christoph Henckel und Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2016 Nr. 456, Rn. X

BGH 4 StR 30/16 - Beschluss vom 15. März 2016 (LG Detmold)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Detmold vom 27. Oktober 2015 wird die Anordnung des erweiterten Verfalls in Höhe von 635,00 Euro mit Zustimmung des Generalbundesanwalts von der Verfolgung ausgenommen; die Anordnung entfällt.
2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten bewaffneten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in sieben Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt sowie den „erweiterte(n) Verfall des sichergestellten Geldbetrages i.H.v. 635,00 Euro ... angeordnet.“ Die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt, hat lediglich den aus der Beschlussformel ersichtlichen geringfügigen Teilerfolg. 1

1. Der Senat beschränkt mit Zustimmung des Generalbundesanwalts gemäß §§ 430, 442 StPO aus prozessökonomischen Gründen die Verfolgung der Taten auf den Strafausspruch und nimmt die Anordnung des erweiterten Verfalls von der Verfolgung aus. 2

2. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO). 3

3. Im Hinblick auf den geringfügigen Erfolg des Rechtsmittels ist es nicht geboten, den Angeklagten von einem Teil der Kosten freizustellen. 4